



## **Vorlage**

Nr.: 0732/2007  
öffentlich

## **Beteiligungsbericht 2006 der Stadt Beckum und Berichterstattung der Vertreter der Stadt Beckum in Unternehmen oder Einrichtungen**

### **Beratungsfolge**

15.11.2007 Rat

Kenntnisnahme

### **Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung**

Die Stadt Beckum hält Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen.

Nach § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern und jährlich fortzuschreiben ist.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Beckum enthält Informationen über

- die Unternehmen, an denen die Stadt Beckum beteiligt ist,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- den Zweck und den Gegenstand der Unternehmen,
- die Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung,
- die betriebswirtschaftlichen Daten der Unternehmen sowie
- die Auswirkungen der Beteiligungen auf den städtischen Haushalt.

Insgesamt soll der Bericht auch Grundlage dafür sein, die städtischen Beteiligungen zu optimieren.

In der heutigen Sitzung des Rates wird der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2006 vorgelegt.

Der Hinweis zur Einsichtnahme für jedermann erfolgt anschließend in der Ausgabe der Tageszeitung „Die Glocke“ als amtliche Bekanntmachung.

Die Einwohnerinnen und Einwohner können den Bericht in den Bürgerbüros der Stadt Beckum, aber auch auf der Internetseite der Stadt Beckum ([www.beckum.de](http://www.beckum.de)) einsehen.

Im Zusammenhang mit der Vorlage des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2006 wird darauf hingewiesen, dass nach § 113 Absatz 5 GO NRW die Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten haben. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **Hinweis für Mitglieder in Aufsichtsräten:**

Die uneingeschränkte Berichtspflicht gemäß § 113 Absatz 5 GO NRW besteht nur für solche Informationen, die nicht dem gesellschaftlichen Vertraulichkeitsschutz unterliegen, zugleich aber Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind.

Sofern zurzeit berichtspflichtige Sachverhalte bestehen, haben die Vertreter der Stadt in der heutigen Sitzung Gelegenheit, einen entsprechenden Bericht zu erstatten.

### **Beschlussvorschlag**

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2006 wird zur Kenntnis genommen.

Mögliche Berichte der Vertreter der Stadt Beckum in Unternehmen oder Einrichtungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung werden zur Kenntnis genommen.

### **Anlagen**

Beteiligungsbericht 2006